

Gesetz betreffend die Bestattungen

Vom 9. Juli 1931

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, erlässt nachfolgendes Gesetz betreffend das Bestattungs- und Friedhofswesen:

I. ZUSTÄNDIGKEIT

§ 1.¹⁾ Bestattungen dürfen nur durch die von den zuständigen Behörden hiezu beauftragten Personen und nur an den von den zuständigen Behörden hiefür bestimmten Plätzen vorgenommen werden.

II. FRIEDHOFKOMMISSION

§ 2.²⁾ Zur Beratung im Bereich des Bestattungswesens und zur Mitwirkung bei der Verwaltung der Friedhofanlagen kann dem zuständigen Departement eine Friedhofkommission beigegeben werden.

²⁾ Aufgaben und Befugnisse dieser Kommission werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege geregelt.

³⁾ Die Landgemeinden können für ihre Friedhöfe eigene Beratungsgremien bezeichnen. Sie können die kantonale Friedhofkommission beratend beiziehen.

III. UNENTGELTLICHE BESTATTUNG³⁾

§ 3.⁴⁾ Die Bestattung von verstorbenen, im Zeitpunkt des Ablebens im Kantonsgebiet wohnhaft gewesenen Personen erfolgt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unentgeltlich.

²⁾ Kümmert sich niemand um die verstorbene Person und ist diese nachweislich mittellos verstorben oder sind keine zur Kostentragung verpflichteten Verwandten vorhanden, erfolgt die Kremation zu Lasten des Kantons, auch wenn kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung besteht.

¹⁾ § 1 in der Fassung des GRB vom 12. 5. 1982 (wirksam seit 27. 6. 1982)

²⁾ §§ 2–5, 6–10 samt Titel, 12–16 samt Titel, 18, 19–20 samt Titel, 22 samt Titel, 25 sowie 29 samt Titel in der Fassung des GRB vom 20. 11. 1996 (wirksam seit 5. 1. 1997).

³⁾ Abschnittstitel III in der Fassung des GRB vom 20. 11. 1996 (wirksam seit 5. 1. 1997).

⁴⁾ § 3: Siehe Fussnote 2.

IV. BESTATTUNGSARTEN UND BESTATTUNGSPLÄTZE

*Bestattungsarten*⁵⁾

§ 4.⁶⁾ Als Bestattungsarten gelten grundsätzlich:

1. Die Erdbestattung (Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab);
2. Die Kremation (Einäscherung der eingesargten Leiche und Beisetzung der in einer Urne verwahrten Asche in einem Urnengrab oder in einer Urnennische).

² Urnen können auch in einem bestehenden Erdgrab beigesetzt werden.

³ Ausnahmsweise können die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher beziehungsweise die Präsidentin oder der Präsident einer Landgemeinde die Beisetzung einer Urne ausserhalb eines Friedhofs gestatten, wenn der Nachweis einer pietätvollen Aufbewahrung erbracht wird.

⁴ Auf begründetes Gesuch hin kann überdies die Bewilligung erteilt werden, soweit es ethisch verantwortbar ist und die Pietät gewahrt bleibt, die Asche einer verstorbenen Person an einem geeigneten Ort zu verstreuen. Voraussetzung dafür ist, dass die verstorbene Person eine entsprechende schriftliche letztwillige Verfügung hinterlassen hat oder dass die Angehörigen wichtige Gründe dafür glaubhaft darlegen können.

Wahl der Bestattungen

§ 5.⁷⁾ Jede im Kantonsgebiet wohnhafte urteilsfähige und über 16 Jahre alte Person ist berechtigt, durch eine bei der zuständigen Stelle zu hinterlegende eigenhändig unterschriebene Erklärung zu bestimmen, nach welcher Art sie im Falle ihres Ablebens im Kantonsgebiet bestattet werden soll.

² Diese Erklärung kann nur von der Person, die sie unterzeichnet hat, zurückgezogen werden.

³ Gültige Erklärungen sind für die Anordnung der Bestattung verbindlich.

⁴ Hat die verstorbene Person keine Erklärung abgegeben, so haben ihre nächsten Angehörigen die Bestattungsart zu bestimmen.

⁵ Wenn weder eine Erklärung der verstorbenen Person vorliegt, noch eine solche von Angehörigen erhältlich ist, ist die Kremation anzuordnen.

⁵⁾ In diesem G werden die Marginalien als Überschriften gedruckt.

⁶⁾ § 4: Siehe Fussnote 2.

⁷⁾ § 5: Siehe Fussnote 2.

*Orte der Bestattung*⁸⁾

§ 6.⁸⁾ Als Orte der Bestattung sowohl für Erdbestattungen als auch für die Beisetzung von Urnen dienen die öffentlichen Friedhöfe.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, religiösen Körperschaften, deren Religion eine andere als die auf den öffentlichen Friedhöfen gebräuchliche Bestattungsart vorschreibt, die Erstellung eigener Bestattungsplätze auf privatem Areal und unter Gewährleistung einer minimalen Ruhefrist von 20 Jahren auf ihre eigenen Kosten zu gestatten. Sollen solche Bestattungsplätze auf dem Gebiet einer Landgemeinde zu liegen kommen, ist der zuständige Gemeinderat anzuhören.

³ Bei der Erteilung einer Bewilligung sind unter Wahrung der öffentlichen Interessen die für die Erstellung und den Betrieb erforderlichen Vorschriften festzusetzen.

⁴ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die zuständige Departementsvorsteherin bzw. der zuständige Departementsvorsteher ausnahmsweise die Beisetzung einer verstorbenen Person, die in der Stadt Basel Wohnsitz hatte, ausserhalb eines Friedhofs auf privatem Boden in der Stadt Basel bewilligen. Die gleiche Befugnis steht der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten einer Landgemeinde innerhalb ihrer Gemeindegrenze zu.

⁵ Vor der Bewilligungserteilung für eine Bestattung ausserhalb eines öffentlichen Friedhofes ist abzuklären, ob die Grundwasserverhältnisse eine Bestattung zulassen.

*Gräber*⁹⁾

§ 7.⁹⁾ Auf den öffentlichen Friedhöfen bestehen folgende Gräberarten:

1. Unentgeltlich:
 - a) Reihengräber für eingesargte Leichen;
 - b) Reihengräber für Urnen;
 - c) Gemeinschaftsgräber.
2. Gegen Entgelt:
 - a) Familiengräber für eingesargte Leichen und Urnen;
 - b) Urnennischen;
 - c) grössere Beisetzungsstätten für Gemeinschaften usw.

² Die Ausmasse der verschiedenen unentgeltlichen Gräber werden vom zuständigen Departement bzw. für Friedhöfe der Landgemeinden vom zuständigen Gemeinderat bestimmt.

⁸⁾ § 6 samt Titel: Siehe Fussnote 2.

⁹⁾ § 7 samt Titel: Siehe Fussnote 2.

³ Familiengräber werden nur soweit abgegeben, als der verfügbare Grund und Boden dies gestattet. Das Nähere über Art und Grösse der Familiengräber auf den vom Kanton betriebenen Friedhöfen, über die für ihre Benützung geltenden Vorschriften und die dafür zu entrichtenden Gebühren wird vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege festgesetzt.

⁴ Die Landgemeinden können für die auf ihrem Gebiet gelegenen Friedhöfe eigene Vorschriften über Art und Grösse der Gräber, die Benützung der Friedhofanlagen und die für Familiengräber und für andere Dienstleistungen zu verlangenden Gebühren erlassen.

⁵ Durch die Bezahlung der Gebühr für ein Familiengrab wird nur das Recht erworben, darin zu den in der Urkunde angegebenen Bedingungen die zulässige Zahl von Leichen oder Urnen beisetzen zu dürfen; Grund und Boden bleiben Eigentum des Kantons oder der Gemeinde.

Beisetzungen in Reihengräbern¹⁰⁾

§ 8.¹⁰⁾ Alle Leichen und Urnen, die in unentgeltlichen Reihengräbern beigesetzt werden sollen, sind in fortlaufender Reihenfolge auf dem ihrer Bestattungsart entsprechenden Teil des Friedhofs zu bestatten. Kinder werden nach Möglichkeit in einem separaten Kindergrabfeld beigesetzt. Wünsche der Angehörigen sind womöglich zu berücksichtigen, soweit diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften liegen.

² Urnen können auch in einem bereits belegten Reihengrab beigesetzt werden. Es ist eine Mindestruhefrist von fünf Jahren einzuhalten. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Ruhezeit¹¹⁾

§ 9.¹¹⁾ Die Ruhezeit der unentgeltlichen Reihengräber beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit können die Gräber abgeräumt und für eine weitere Ruhezeit von 20 Jahren verwendet werden.

² Beigesetzte Leichen bleiben nach Ablauf der Ruhezeit am Ort. Urnen können ausgegraben werden. In diesem Falle wird die Asche in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Wurden bei der Beisetzung Urnen verwendet, die sich auflösen, bleibt die Asche im Boden.

³ Mit Bewilligung der zuständigen Behörde (Kanton oder Landgemeinden) können noch vorhandene Urnen nach Ablauf der Ruhezeit Hinterbliebenen zur Aufbewahrung übergeben werden. Unter Wahrung der Pietät kann auch auf spezielles Gesuch hin vom zuständigen Departement bzw. vom zuständigen Gemeinderat die Beisetzung oder Ausschüttung einer Urne ausserhalb eines Friedhofareales gestattet werden.

¹⁰⁾ § 8 samt Titel: Siehe Fussnote 2.

¹¹⁾ § 9 samt Titel: Siehe Fussnote 2.

⁴ Das Benützungsrecht an einem Familiengrab, an einer grösseren Beisetzungsstätte oder an einer Urnennische ist für die Dauer von mindestens 20 Jahren zu erwerben. Im Falle einer neuen Beisetzung einer Leiche in einem Erdbestattungs-Familiengrab ist das Benützungsrecht, unter entsprechender Kostenfolge, jeweils so zu verlängern, dass eine mindestens zwanzigjährige Ruhezeit gewährleistet ist. Der Regierungsrat oder der zuständige Gemeinderat bestimmt, auf welchen Grabfeldern und zu welchen Konditionen Grabrechte auf Friedhofdauer abgegeben werden.

⁵ Das Benützungsrecht an einem Familiengrab kann nach dessen Ablauf gegen Bezahlung der geltenden Gebühren auf eine weitere Dauer von mindestens zehn Jahren verlängert werden.

Abgekürzte Ruhezeit¹²⁾

§ 10.¹²⁾ Der Regierungsrat bzw. die zuständigen Gemeinderäte können bei Mangel an Grund und Boden, und wenn keine hygienischen Bedenken bestehen, die zwanzigjährige Ruhezeit für einen ganzen Friedhof oder Teile davon abkürzen. Die Abkürzung der Mindestruhezeit gibt den Angehörigen der in einem unentgeltlichen Grabe beige-setzten Personen keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

² Für Familiengräber und grössere Beisetzungsstätten erfolgt bei Abkürzung der Ruhezeit eine verhältnismässige Rückvergütung der bezahlten Gebühren.

Turnussetzung

§ 11.¹³⁾

Publikation der Räumung von Reihengrabfeldern und von verwahrlosten Familiengräbern¹⁴⁾

§ 12.¹⁴⁾ Eine wegen Ablaufs der Ruhezeit oder aus anderen Gründen notwendige Räumung eines Reihengrabfeldes oder eines Friedhofteils ist rechtzeitig zu publizieren. Den Angehörigen ist Gelegenheit zu geben, innert einer angemessenen Frist Grabmäler, Urnen, Pflanzen usw. zu entfernen.

² Nach Ablauf der gesetzten Frist können die Gräber abgeräumt werden. Über die nicht weggenommenen Gegenstände wird frei verfügt.

³ Ebenso ist die beabsichtigte Abräumung eines verwahrlosten Familiengrabes im Kantonsblatt zu publizieren und den Berechtigten Gelegenheit zu geben, sich innert eines Jahres nach Publikation zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen. Meldet sich innert der gesetzten Frist niemand, erlischt das Benützungsrecht entschädigungslos und kann über das Grab weiter verfügt werden.

¹²⁾ § 10 samt Titel: Siehe Fussnote 2.

¹³⁾ § 11 aufgehoben durch G vom 21. 12. 1961.

¹⁴⁾ § 12 samt Titel: Siehe Fussnote 2.

*Künstlerische und gärtnerische Gestaltung von Gräbern*¹⁵⁾

§ 13.¹⁵⁾ Die Aufstellung eines Grabmales oder eines Grabzeichens unterliegt der Bewilligungspflicht der zuständigen Behörde des Kantons oder der Landgemeinden. Das Aufstellungsgesuch ist unter Beilage einer Zeichnung des gewünschten Grabmales mit Angabe seiner Ausmasse und des zu verwendenden Materials inkl. der vorgesehenen Fundierung einzureichen.

² Die Anpflanzung und der gärtnerische Unterhalt von Gräbern sind Sache der Angehörigen. Für vom Kanton betriebene Friedhöfe können sie auch dem zuständigen Amt und für von den Landgemeinden betriebene Friedhöfe den zuständigen Gemeindebehörden gegen Entrichtung der vom Regierungsrat bzw. den Landgemeinden festgesetzten Gebühren oder privaten Gartenbauunternehmen in Auftrag gegeben werden. Die kantonalen Gebühren sind kostendeckend festzulegen.

³ Die näheren Bestimmungen über Form, Grösse und Material der Grabmäler sowie über die Anpflanzung und den gärtnerischen Unterhalt der Gräber werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg beziehungsweise von den zuständigen Gemeinderäten erlassen.

⁴ Der Regierungsrat bzw. für die Friedhöfe der Landgemeinden die Gemeinderäte können im Interesse der Würde und der Einheitlichkeit des Erscheinungsbildes Vorschriften über die Grösse und die Materialbeschaffenheit der Grabmäler und der Grabzeichen erlassen.

V. DIE BESTATTUNG

*Anspruch auf Bestattung im Kantonsgebiet*¹⁶⁾

§ 14.¹⁶⁾ Die Bestattung ist unentgeltlich für alle verstorbenen Personen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens im Kantonsgebiet wohnhaft gewesen sind, auch wenn sie auswärts verstorben sind.

² Keinen Anspruch auf unentgeltliche Bestattung haben alle übrigen im Kantonsgebiet verstorbenen Personen. Sie können gegen Bezahlung der vom Regierungsrat bzw. von den Gemeinderäten festgesetzten Gebühren auf einem Friedhof im Kanton beigesetzt werden. Die Beisetzung auf einem Friedhof der Landgemeinden kann von deren ausdrücklicher Zustimmung abhängig gemacht werden.

³ Auswärts wohnhaft gewesene und auswärts verstorbene Bürgerinnen und Bürger von Basel, die im Kanton wohnhafte Angehörige haben, können auf einem Basler Friedhof beigesetzt werden. Die vom Regierungsrat festgesetzten Gebühren sind zu entrichten.

⁴ Auswärts wohnhaft gewesene und auswärts verstorbene Bürgerinnen und Bürger der Landgemeinden, die in den betreffenden Landgemeinden wohnhafte Angehörige haben, können mit Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde auf den gemeindeeigenen Friedhöfen beigesetzt werden. Die Gemeinderäte legen die zu bezahlenden Gebühren fest.

¹⁵⁾ § 13 samt Titel: Siehe Fussnote 2.

¹⁶⁾ § 14 samt Titel: Siehe Fussnote 2.

Leistungen bei unentgeltlicher Bestattung¹⁷⁾

§ 15.¹⁷⁾ Für Anspruchsberechtigte gemäss § 14 Abs.1 sind folgende Leistungen unentgeltlich:

- a) Die Lieferung eines einfachen Sarges inkl. Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes;
- b) die Überführung der verstorbenen Person auf einen Friedhof im Kanton Basel-Stadt;
- c) die Aufbahrung der verstorbenen Person in einem Aufbahrungsraum;
- d) die Zurverfügungstellung der Räume und Einrichtungen für die Abdankungsfeier inkl. Orgelspiel;
- e) die Benützung eines Erd- oder Urnenreihengrabes für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit;
- f) bei Erdbestattungen die Überführung der verstorbenen Person vom Friedhofgebäude bis zum Grabe und deren Beisetzung;
- g) bei Kremation die Einäscherung der verstorbenen Person und die Lieferung und Beisetzung der Urne in einem Grabe.

² Ist der Tod ausserhalb des Kantonsgebietes erfolgt, kann der Kanton auf entsprechendes Gesuch hin einen Beitrag an einen entsprechenden einfachen Sarg entrichten, der in der Höhe dem Preis des einfachen Basler Sarges entspricht. Die Kosten der Einsargung, des Leichenhemdes und der Überführung der verstorbenen Person vom Sterbeort bis auf einen basel-städtischen Friedhof gehen zu Lasten der Hinterlassenschaft.

³ Soll die im Zeitpunkt ihres Ablebens im Kanton wohnhaft gewesene Person nicht im Kanton Basel-Stadt beigesetzt werden, besteht lediglich Anspruch auf unentgeltliche Lieferung des einfachen Sarges inklusive Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes. In diesen Fällen wird kein Beitrag an einen privaten Sarg entrichtet. Soll die verstorbene Person hier kremiert, die Urne aber ausgeführt werden, so erfolgen alle Leistungen bis zur Übergabe der Urne unentgeltlich.

Bestattung auswärts verstorbener Personen¹⁸⁾

§ 16.¹⁸⁾ Andere als in § 14 aufgeführte verstorbene Personen können nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde (Kanton oder Landgemeinden) und gegen Bezahlung der vom Regierungsrat bzw. den Gemeinden festgesetzten Gebühren im Kanton bestattet werden. Für solche Beisetzungen ist das Benützungsrecht an einem Familien- oder Reihengrab zu erwerben.

¹⁷⁾ § 15 samt Titel: Siehe Fussnote 2.

¹⁸⁾ § 16 samt Titel: Siehe Fussnote 2.

Vertrag mit auswärtigen Behörden

§ 17.¹⁹⁾ Das zuständige Departement ist ermächtigt, mit auswärtigen Behörden Verträge abzuschliessen, wonach die Einäscherung von Leichen auswärts Verstorbener zu besonderen Bedingungen bewilligt wird, wenn sich die Gemeinde des Sterbeortes verpflichtet, die Bezahlung der Gebühren zu übernehmen und die Aschenurnen auf ihrem Friedhof beizusetzen.

Weitergehende Leistungen

§ 18.²⁰⁾ Leistungen, die über die in § 15 genannten Ansprüche hinausgehen (z.B. Ausschmückung eines Abdankungsraumes, der Abdankungshalle oder Kapelle usw.), sind nach dem vom Regierungsrat bzw. den Gemeinden festgesetzten Gebührenrahmen zu bezahlen.

Privatsarg²¹⁾

§ 19.²¹⁾ Anstelle des unentgeltlichen einfachen Sarges kann auch ein anderer Sarg verwendet werden. Dessen Anschaffungskosten gehen vollständig zu Lasten der Hinterlassenschaft. Privatsärge müssen den vom zuständigen Departement erlassenen Vorschriften entsprechen.

² Abs. 1 gilt nicht für Verstorbene, die gemäss § 15 Abs. 2 hievor Anspruch auf einen Beitrag an einen Privatsarg haben.

VI. ANORDNUNG UND DURCHFÜHRUNG DER BESTATTUNGEN

Anordnung und Durchführung der Bestattung²²⁾

§ 20.²²⁾ Das zuständige Amt leitet die für eine Bestattung erforderlichen Massnahmen ein.

² Liegt eine Erklärung der verstorbenen Person über die Bestattungsart gemäss § 5 dieses Gesetzes oder über weitere Bestattungsbegehren vor, ist das zuständige Amt bei der Anordnung der Bestattung auf Kantonsgebiet an die darin enthaltenen Anweisungen gebunden, soweit diese unentgeltliche Leistungen des Kantons betreffen und durchführbar und kontrollierbar sind und nicht den guten Sitten widersprechen. Eine Hinterlegung dieser Erklärung erfolgt gemäss den Vorschriften des § 5.

¹⁹⁾ § 17 samt Titel in der Fassung des G vom 15. 1. 1948; erneut geändert durch § 53 Ziff. 39 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

²⁰⁾ § 18: Siehe Fussnote 2.

²¹⁾ § 19 samt Titel: Siehe Fussnote 2.

²²⁾ § 20 samt Titel: Siehe Fussnote 2.

³ Liegt keine Erklärung vor, erfolgt die Durchführung der Bestattung gemäss den Anträgen der Personen, die um die Vornahme der Bestattung nachsuchen. Werden von verschiedenen Personen widersprechende Anträge gestellt, ist den Anträgen derjenigen Personen Folge zu geben, die nach den bundesrechtlichen Vorschriften in erster Linie zur Anzeige des Todesfalles verpflichtet sind.

⁴ Sucht niemand um die Bestattung nach, trifft das zuständige Amt in-
nert nützlicher Zeit die erforderlichen Anordnungen.

Bestattungsausweise und Leichenschau

§ 21.²³⁾ Es darf keine Bestattung vorgenommen werden, bevor der Todesfall im Zivilstandsregister eingetragen ist und ohne dass eine aufgrund einer Leichenschau ausgestellte ärztliche Todesbescheinigung vorliegt.

² Die zuständigen amtsärztlichen Dienste können in Ausnahmefällen die Weisung erteilen, dass eine Leiche zu bestatten sei, bevor der Tod im Zivilstandsregister eingetragen ist. Von einer solchen Weisung haben sie die zuständige Zivilstandsbehörde schriftlich in Kenntnis zu setzen.

³ Nach Eintritt des Todes ist unverzüglich durch eine Ärztin oder einen Arzt mit Praxisbewilligung im Kanton Basel-Stadt oder in einem umliegenden Kanton die Leichenschau vorzunehmen. Einer freipraktizierenden Ärztin oder einem freipraktizierenden Arzt sind Spitalärztinnen und -ärzte gleichgestellt, die im Rahmen ihrer Tätigkeit zu einem Todesfall gerufen werden. Die oder der den Tod feststellende Ärztin oder Arzt hat zuhanden der zuständigen Zivilstandsbehörde die vorgeschriebene Todesbescheinigung auszustellen.

Amtsärztliche Kontrolle²⁴⁾

§ 22.²⁴⁾ Liegt ein gewaltsamer Tod vor oder ist ein solcher zu vermuten, ist die Polizei beizuziehen.

² Ist bei einem unerwarteten Tod die Todesursache unklar oder ist der Todeshergang aufgrund der Umstände zweifelhaft, ist der zuständige amtsärztliche Dienst zu benachrichtigen.

³ Sind die Todesumstände einer verstorbenen Person Gegenstand einer laufenden Strafuntersuchung, entscheidet die verfahrensleitende Behörde über die Bestattungsfreigabe. In den übrigen Fällen entscheidet der amtsärztliche Dienst darüber, ob die verstorbene Person ohne weitere Untersuchung zur Bestattung freigegeben werden kann oder ob eine Obduktion durchzuführen ist.

²³⁾ § 21 Abs. 2 und 3 in der Fassung des GRB vom 20. 11. 1996 (wirksam seit 5. 1. 1997).

²⁴⁾ § 22 samt Titel: Siehe Fussnote 2.

Anordnungen für die Bestattung§ 23.²⁵⁾*Einsargung*

§ 24. Vor der Leichenschau darf die Leiche nicht eingesargt werden. Der Sarg soll bis zur Abholung in die Leichenhalle geöffnet bleiben.

Überführung der Leiche nach dem Friedhof

§ 25.²⁶⁾ Die Überführung der Leiche nach dem Friedhof soll möglichst bald nach eingetretenem Tode erfolgen. Sie wird durch das zuständige Amt zu der mit den Angehörigen vereinbarten Zeit besorgt.

Aufbahrung in der Leichenhalle

§ 26. Bis zur Bestattung wird die Leiche in der Leichenhalle aufgebahrt. Die Aufbahrung erfolgt in einzelnen Zellen, in denen der Sarg bis ¼ Stunde vor der Bestattung offen bleibt.

² Nichtinfektiöse Leichen können während ihrer Aufbahrung in der Leichenhalle besichtigt werden, soweit dies den Wünschen der Angehörigen entspricht. Die letzteren haben zu diesem Zwecke bei der Anmeldung des Todesfalles zu erklären, ob die Leiche allgemein oder nur gegen Ausweiskarten oder überhaupt nicht besichtigt werden darf.

³ Infektiöse Leichen können auf Weisung des Gesundheitsamtes²⁷⁾ in besonderen der Besichtigung nicht zugänglichen Räumen untergebracht werden.

Belassung der Leiche im Sterbehaus

§ 27. Zur Belassung einer Leiche im Sterbehaus bis zu deren Bestattung bedarf es einer Bewilligung des Gesundheitsamtes²⁸⁾. Diese darf jedoch nur erteilt werden für nichtinfektiöse Leichen, die in einem besonderen Zimmer untergebracht werden. In derartigen Fällen wird die Leiche in der Regel ohne Leichengeleite unmittelbar vor der Bestattung nach dem Friedhof überführt.

²⁵⁾ § 23 aufgehoben durch GRB vom 20. 11. 1996 (wirksam seit 5. 1. 1997).

²⁶⁾ § 25: Siehe Fussnote 2.

²⁷⁾ §§ 26 und 27: Umbenennung des «Gesundheitsamtes» in «Gesundheitsdienste» gemäss RRB vom 28. 11. 2000.

²⁸⁾ § 27: Siehe Fussnote 27.

Leichengeleite

§ 28. Das Leichengeleite besammelt sich in der Regel auf dem Friedhof und folgt der Leiche von der Aufbahrungshalle bis zum Grabe.

² Bei Kremationen wird die Leiche aus der Leichenhalle direkt in das Krematorium verbracht, wo sich auch das Leichengeleite besammelt.

³ Für Leichengeleite, die vom Sterbehaus aus direkt nach dem Friedhof erfolgen, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Personen, die um die Anordnung nachsuchen.

VII.²⁹⁾

Umweltschutz³⁰⁾

§ 29.³⁰⁾ Der Regierungsrat kann zur Reduktion von vermeidbaren Schadstoffemissionen Vorschriften betreffend Material und Ausstattung der Särge sowie der Bekleidung der Leichen erlassen.

Bewilligung für Bestattungsunternehmen³¹⁾

§ 29a.³¹⁾ Wer im Kanton ein Bestattungsunternehmen betreiben will, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.

² Diese Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bzw. die verantwortliche Person einer juristischen Person im Besitze des Fachausweises der vom BIGA anerkannten Ausbildung mit abschliessender Berufsprüfung für Bestatterinnen und Bestatter ist und über einen guten Leumund verfügt.

³ Im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Gesetzesänderung im Kanton domizilierte Bestattungsunternehmen dürfen ihre Tätigkeit weiter ausüben.

Wirksamkeit des Gesetzes

§ 30. Vorstehendes Gesetz tritt mit der Eröffnung des neuen Friedhofs auf dem Hörnli in Wirksamkeit.³²⁾

² Auf diesen Zeitpunkt werden das Gesetz betreffend die Bestattungen (vom 16. November 1885), der Grossratsbeschluss betreffend die Feuerbestattung (vom 17. November 1890) und der Grossratsbeschluss betreffend Erleichterung der Feuerbestattung (vom 15. Oktober 1925) aufgehoben.

³ Soweit die bisherigen Friedhöfe noch benützt werden, werden über ihre Verwendung und die Durchführung der Bestattungen besondere Verordnungen und Reglemente erlassen.

²⁹⁾ Abschnittstitel VII aufgehoben durch GRB vom 20. 11. 1996 (wirksam seit 5. 1. 1997).

³⁰⁾ § 29 samt Titel: Siehe Fussnote 2.

³¹⁾ § 29a samt Titel eingefügt durch GRB vom 20. 11. 1996 (wirksam seit 5. 1. 1997)

³²⁾ Eröffnung des Friedhofs: 1. 6. 1932.

Vollziehungs-Verordnungen

§ 31. Der Regierungsrat wird zum Erlass der zum Vollzug des vorstehenden Gesetzes notwendigen Verordnungen ermächtigt.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.